

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/13032 –

### Entwurf eines Schiffsunfalldatenbankgesetzes (SchUnfDatG)

#### A. Problem

Seit 1958 werden Unfälle in der Binnenschifffahrt im Wesentlichen durch die Wasserschutzpolizeien der Länder, allerdings nicht nach einheitlichen Maßstäben, aufgenommen. Die Auswertung erfolgt uneinheitlich, so dass keine bundesweite Auswertung der Unfallzahlen und -ursachen möglich ist.

#### B. Lösung

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Errichtung eines elektronischen Datenbanksystems für Schiffsunfälle unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes; durchgängige Erfassung sämtlicher Unfälle auf deutschen See- und Binnenwasserstraßen, einschließlich Unfällen mit Beteiligung von Sportfahrzeugen; Nutzbarmachung der erfassten Daten für statistische Zwecke, für die Unfallforschung sowie die Erteilung von Auskünften, z. B. bei Ordnungswidrigkeitenverfahren; systematische Auswertung von Unfallgeschehen im Hinblick auf Gefahrenpotentiale, Unfallschwerpunkte und Mängel an Verkehrswegen, Schiffen und am Regelwerk als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.**

#### C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13032 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz zur Errichtung einer Schiffsunfalldatenbank und zur Änderung des Seefischereigesetzes“
2. Die bisherigen §§ 1 bis 8 werden Artikel 1.
3. Der neue Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Artikel 1 erhält folgende Bezeichnung:

### „Artikel 1

„Schiffsunfalldatenbankgesetz (SchUnfDatG)“.

- b) In § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter "Behörden des Bundes" durch die Wörter "Behörden des Bundes und der Länder" ersetzt.
- c) § 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „Ereignis“ wird durch die Wörter „unvorhersehbares Ereignis“ ersetzt.
  - bb) Die Wörter „Personen-, Sach- oder Umweltschaden“ werden durch die Wörter „Personenschaden oder einen nicht nur unerheblichen Sach- oder Umweltschaden“ ersetzt.
- d) § 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
  - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
"3. Feststellung von Regelungs- und Handlungsbedarf an Wasserstraßen und Kreuzungsbauwerken,".
    - bbb) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummer 4 bis 9.
    - ccc) Die bisherige Nummer 9 wird gestrichen.
- e) § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „Adressen für elektronische Post“ gestrichen.
  - bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Das Wort „Beteiligte“ wird durch die Wörter „sonstige Beteiligte“ ersetzt.

- bbb) Die Wörter „Adressen für elektronische Post“ werden gestrichen.
- f) § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 5 bis 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 6 bis 9“ ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort „Zugriff“ wird das Wort „erhoben,“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „§ 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 4“ werden durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort „nur“ wird das Wort „erhoben“ eingefügt.
- g) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die datenbankführende Stelle ist befugt, die Daten nach § 4 Absatz 1 Satz 1, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, zu den in § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 genannten Zwecken an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, die Bundesanstalt für Wasserbau, an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und zu den in § 3 Absatz 2 Nummern 1 und 3 genannten Zwecken an die für Wasserstraßen überführende Kreuzungsbauwerke nach Landesrecht zuständigen Behörden zu übermitteln, soweit dies für deren jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die nach Satz 1 übermittelten Daten dürfen zu den dort genannten Zwecken vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, der Bundesanstalt für Wasserbau, vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und den für Wasserstraßen überführende Kreuzungsbauwerke nach Landesrecht zuständigen Behörden gespeichert und genutzt werden, soweit dies für deren jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden
- aaaa) in Buchstabe b das Wort „unter“ durch das Wort „in“ ersetzt und
- bbbb) die Wörter „die Dienststellen der Bundespolizei oder des Zolls“ gestrichen.
- bbb) Die Nummer 2 wird gestrichen.
- ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- ddd) Die Wörter „auf Ersuchen der jeweils zuständigen Stelle übermitteln, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung der in Nummer 1 bis 3 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist; im Falle der Nummer 2 jedoch nur, soweit konkrete Anhaltspunkte für eine Zuwiderhandlung vorliegen.“ werden durch die Wörter „auf Ersuchen der je-

weils zuständigen Stelle übermitteln, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung einer Aufgabe der ersuchenden Stelle nach den Nummern 1 bis 2 erforderlich ist.“ ersetzt.

- cc) Absatz 5 wird gestrichen.
- h) § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Löschung

- (1) Personenbezogene Daten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 sind im Einzelfall unverzüglich zu löschen, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch automatisiert nach zehn Jahren ab dem Tag des Unfalls.
- (2) Nicht-personenbezogene Daten sind nach Ablauf von 30 Jahren automatisiert zu löschen.
- (3) Im Falle Minderjähriger sind die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Löschungsfrist fünf Jahre beträgt.“
- i) In § 8 werden die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.
- j) § 9 wird gestrichen.

- 4. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Seefischereigesetzes

Das Seefischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Hat der Kapitän eines Fischereifahrzeugs

- 1. erstmalig 18 Punkte oder mehr erreicht, gilt er für einen Zeitraum von zwei Monaten,
- 2. zum zweiten Mal 18 Punkte oder mehr erreicht, gilt er für einen Zeitraum von vier Monaten,
- 3. zum dritten Mal 18 Punkte oder mehr erreicht, gilt er für einen Zeitraum von acht Monaten,
- 4. zum vierten Mal 18 Punkte oder mehr erreicht, gilt er für einen Zeitraum von einem Jahr

als unzuverlässig im Sinne der seeschiffrechtsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für nautische Schiffsoffiziere. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ordnet für den jeweiligen Zeitraum das Ruhen des Befähigungszeugnisses an. Der Kapitän hat das Befähigungszeugnis dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich zu übergeben. Die Erteilung oder Wiedererteilung eines Befähigungszeugnisses niedrigerer oder gleicher Ordnung für den nautischen Schiffsdienst auf Fischereifahrzeugen ist für die Dauer des Ruhens nicht zulässig; die Erteilung oder Wiedererteilung eines Befähigungszeugnisses für den nautischen oder technischen Schiffsdienst auf anderen Kauffahrteischiffen als Fischereifahrzeugen ist zulässig. Ein Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst auf anderen Kauffahrteischiffen als Fischereifahrzeugen ist auf Antrag zu erteilen oder wiederzuerteilen, soweit die Voraussetzungen für die Erteilung oder Wiedererteilung vorliegen. Nach dem Ablauf der sich aus Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 7, ergebenden Frist werden alle Punkte unverzüglich gelöscht, wenn innerhalb der Frist keine weiteren Punkte gegen ihn festgesetzt worden sind. Anderenfalls verlängert sich die Frist und das Ruhen des Befähigungszeugnisses je Punkt um einen weiteren Monat.

- (5) Abweichend von Absatz 4 und über das Vorliegen der persönlichen Unzuverlässigkeit nach den seeschiffrechtsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für nautische Schiffsoffiziere hinaus gilt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, der zum fünften Mal 18 Punkte oder mehr erreicht hat, als persönlich ungeeignet für den Erwerb oder den Besitz eines Befähigungszeugnisses für den nautischen Schiffsdienst auf Fischereifahrzeugen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat das Befähigungszeugnis zu entziehen; im Übrigen sind die seeschiffrechtsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für nautische Schiffsoffiziere hinsichtlich des Erlöschen und der Übergabe des erloschenen Befähigungszeugnisses und des Eintrages in das Seeleute-Befähigungs-Verzeichnis anzuwenden. Ist die Entziehung des Befähigungszeugnisses infolge der Unzuverlässigkeit bestandskräftig angeordnet worden, werden alle Punkte unverzüglich gelöscht. Ein Befähigungszeugnis darf, unbeschadet der seeschiffrechtsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für nautische Schiffsoffiziere, frühestens ein Jahr nach Wirksamkeit der Entziehung wiedererteilt werden. Die Frist beginnt mit der Übergabe des Befähigungszeugnisses nach den seeschiffrechtsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für nautische Schiffsoffiziere an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die Erteilung oder Wiedererteilung eines Befähigungszeugnisses für den nautischen oder technischen Schiffsdienst auf anderen Kauffahrteischiffen als Fischereifahrzeugen ist ungeachtet der Regelungen nach den Sätzen 1 bis 5 zulässig. Ein Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst

auf anderen Kauffahrteischiffen als Fischereifahrzeugen ist auf Antrag zu erteilen oder wiederzuerteilen, soweit die Voraussetzungen für die Erteilung oder Wiedererteilung vorliegen.“

- b) In § 13 Absatz 8 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach § 21 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“ durch die Wörter „nach den seeschiffahrtsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für nautische Schiffsoffiziere“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Schiffsdienst“ ersetzt.
  - b) In Nummer 12 werden
    - aa) das Wort „Dienst“ durch das Wort „Schiffsdienst“ und
    - bb) die Wörter „nach § 21 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“ durch die Wörter „nach den seeschiffahrtsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für nautische Schiffsoffiziere“ ersetzt.
5. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.“

Berlin, den 15. Mai 2013

**Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Dr. Anton Hofreiter**  
Vorsitzender

**Dr. Valerie Wilms**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13032 in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf soll eine gesetzliche Grundlage zur Errichtung eines bundesweiten Datenbanksystems für Schiffsunfälle geschaffen werden, die den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Die Datenbank soll sämtliche Unfälle auf deutschen See- und Binnenwasserstraßen beinhalten und erstmals auch Unfälle mit Beteiligung von Sportfahrzeugen umfassen. Durch das neue System soll die statistische Erfassung und Auswertung von Schiffsunfällen verbessert werden; sie dient neben statistischen Zwecken auch der Unfallforschung sowie der Erteilung von Auskünften, z. B. bei Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die aus dieser Bundesdatenbank gewonnenen Erkenntnisse sollen es insbesondere ermöglichen, das Unfallgeschehen im Hinblick auf Gefahrenpotentiale, Unfallschwerpunkte und Mängel an Verkehrswegen, Schiffen und am Regelwerk zu erfassen sowie die Unfallauswertung als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen zu nutzen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf 17/13032 in seiner 107. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf 17/13032 in seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13032 in seiner 104. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 17(15)572 neu), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Teil V. dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bedauerte, dass die wichtigen redaktionellen Nachbesserungen in der letzten Fassung des Änderungsantrages erst sehr spät eingebracht worden seien. Auch die Anpassungen der Bestimmungen zur Ausbildung des nautischen und technischen Personals seien von großer Bedeutung. Man bitte um Zustimmung zum Änderungsantrag und zum damit geänderten Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der SPD** erkannte die Änderungsnotwendigkeiten an, hielt die Umsetzung im Änderungsantrag der Koalition aber für verfassungsrechtlich fragwürdig. Zur organisatorischen Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes reiche ein Staatssekretärsschreiben nicht aus. Deshalb werde die Fraktion den Änderungsantrag, der auf dieser Reform aufbaue, ablehnen und sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf enthalten.

Die **Fraktion der FDP** hielt eine verbesserte Datenbasis über Schiffsunfälle für hilfreich, um etwa auch Befürchtungen zu widerlegen, dass die kürzlich von der Regierungskoalition vorgenommene Liberalisierung des Sportbootführerscheins zu vermehrten Unfällen führen werde. Zu weitgehende Vorschläge für aufzunehmende Daten seien auf Initiative der Liberalen im Sinne des Datenschutzes wieder zurückgenommen worden. Im Ergebnis sei der Gesetzentwurf in der nun vorliegenden Form zu begrüßen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstrich, dass Schiffsunfälle und deren Folgen zu minimieren seien. Jedoch sei die Kritik des Bundesrates zu berücksichtigen, der aufgrund einer zu eng angelegten Datenbank die Notwendigkeit weiterer Datenerhebungs-Gremien und damit einhergehend die Gefahr eines Flickenteppichs sehe. Notwendig sei eine möglichst umfassende Schiffsunfalldatenbank. Die Fraktion könne deshalb die Ausnahmen für bestimmte Wasserfahrzeuge nicht nachvollziehen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass mit der Neufassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen wichtige redaktionelle und datenschutzrechtliche Nachbesserungen am Gesetzentwurf vorgenommen worden seien. Insgesamt handele es sich um unterstützenswertes Gesetz mit wenigen Schwachstellen, die nun durch den Änderungsantrag behoben worden seien.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf **Ausschussdrucksache 17(15)572 neu** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE. angenommen.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs auf **Drucksache 17/13032** in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)572 neu.

## V. Begründung zu den Änderungen

### Allgemein

Die Bestimmungen über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes, derzeit geregelt in der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, werden grundsätzlich überarbeitet. Die im Seefischereigesetz enthaltenen Verweise auf die Bestimmungen der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung müssen an diese Änderungen angepasst werden.

#### Zu Nummer 1 (Gesetzesbezeichnung)

Es handelt sich um eine Anpassung der Gesetzesbezeichnung an die Aufnahme der Änderung des Seefischereigesetzes.

#### Zu Nummer 2 (Artikel 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufnahme der Änderung des Seefischereigesetzes.

#### Zu Nummer 3 (Artikel 1):

##### Zu Buchstabe a (Artikelbezeichnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufnahme der Änderung des Seefischereigesetzes.

##### Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 2 Nummer 2)

Ebenso wie bei Wasserfahrzeugen des Bundes werden auch mit Wasserfahrzeugen der Länder Einsätze zum Teil verdeckt durchgeführt. Neben Einsatzfahrten gilt dies auch für Trainingseinsätze der polizeilichen Sondereinsatzkräfte auf Wasserfahrzeugen der Länder. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Datenerhebung würden auch bei Unfällen mit Beteiligung von Behördenfahrzeugen der Länder unerwünschte Schlussfolgerungen über die sicherheitsbehördlichen Tätigkeiten ermöglicht. Eine Gleichstellung mit den vollzugsbehördlichen Einsatzfahrzeugen des Bundes ist daher geboten.

##### Zu Buchstabe c (§ 2 Nummer 2)

Klarere Definition des relevanten Unfallbegriffs.

##### Zu Buchstabe d (§ 3)

Mit Einrichtung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zum 1. Mai 2013 werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der bisherigen sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in eine neue Mittelbehörde überführt. Damit ist in Absatz 1 als datenbankführende Stelle auch nicht mehr die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd, sondern die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt aufzuführen.

In Absatz 2 Nummer 3 wird ein weiterer Gesetzeszweck aufgenommen: Kreuzungsbauwerke über Bundeswasserstraßen sind durch Schiffskollisionen gefährdet. Die zur Sicherung der Bauwerke gegen Schiffsanprall erforderlichen Maßnahmen werden mittels statistischer Auswertung von Unfalldaten festgelegt. Die Schiffsunfalldatenbank beinhaltet die hierfür erforderliche Datenbasis.

Des Weiteren wird die bisherige Nummer 9 gestrichen, da für die Bearbeitung von zivilrechtlichen Ansprüchen des Bundes keine zentrale Datenspeicherung zwingend erforderlich ist.

##### Zu Buchstabe e (§ 4 Absatz 1)

Es gibt kein zwingendes Erfordernis für die Erfassung der elektronischen Postadresse.

##### Zu Buchstabe f (§ 5 Absatz 2)

Die Änderung der Verweise erfolgt aufgrund der Änderung von § 3 Absatz 2.

Die Ergänzung der Befugnis zum Erheben von Daten dient der Klarstellung und folgt aus der Überlegung, dass der Abruf aus der Datenbank durch eine Behörde – auch wenn diese Behörde grundsätzlich zu den erhebungs- und übermittlungspflichtigen Stellen gemäß § 4 gehört – eine neuerliche Datenerhebung darstellt.

##### Zu Buchstabe g (§ 6)



In Absatz 1 sind in der Aufzählung der auskunftsberechtigten Behörden aufgrund der Änderung von § 3 Absatz 2 auch die nach Landesrecht zuständigen Behörden aufzunehmen.

In Absatz 3 erfolgen eine redaktionelle Änderung und eine Eingrenzung der berechtigten Datenempfänger.

In Absatz 5 wird eine weitere Begrenzung der berechtigten Datenempfänger vorgenommen.

Zu Buchstabe h (§ 7)

Mit der Überarbeitung wird in den Absätzen 1 und 2 zwischen personenbezogenen Daten und nicht-personenbezogenen Daten unterschieden und für den sensiblen Bereich der personenbezogenen Daten eine auf zehn Jahre verkürzte Obergrenze für Datenspeicherungen neu eingeführt. Spätestens mit Ablauf von zehn Jahren greifen in allen Rechtsgebieten Verjährungsregeln, die einen weiteren Zugriff auf persönliche Daten von Unfallbeteiligten nicht mehr rechtfertigen.

Beim neu eingefügten Absatz 3 soll es beim in Absatz 1 definierten Löschrundsatz bleiben und darüber hinaus sollen die Daten Minderjähriger spätestens nach fünf Jahren gelöscht werden.

Zu Buchstabe i (§ 8)

Berlin, den 15. Mai 2013

**Dr. Valerie Wilms**  
Berichterstatterin

Mit der Streichung wird ein Redaktionsversehen behoben.

Zu Buchstabe j (§ 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufnahme des Artikels 2. Das Inkrafttreten wird in Artikel 3 geregelt.

Zu Nummer 4 (Artikel 2):

Die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung wird grundlegend überarbeitet und durch eine neue Verordnung abgelöst. Als Folge müssen die in §§ 13 und 14 des Seefischereigesetzes enthaltenen Verweise angepasst werden. Folgeänderungen des Seefischereigesetzes durch zukünftige Änderungen der Bestimmungen über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes werden durch die jetzt vorgenommene Anpassung des Seefischereigesetzes vermieden.

Zu Nummer 5 (Artikel 3)

Mit den Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes wird der Aufnahme des neuen Artikels 2 Rechnung getragen.

elektronische Vorabfassung